

E: 28. 8. 12

Der Äthiopische Civil Code von 1960 und das BGB - eine rechtsvergleichende Darstellung¹

von

Dr. iur. Menno Aden, Essen/Ruhr²

I. Ausgangspunkt

Der äthiopische Civil Code (äCC) wurde 1960 erlassen nur Neuordnung des äthiopischen Rechtswesens nach dem 2. WK.³ Der äCC enthält eine Reihe von Anklängen an das deutsche BGB, welche hier rechtsvergleichend aufgezeigt werden sollen. Ziel dieser Arbeit ist es aber auch, die Problematik des Rechtsex- bzw. -importes am äthiopischen Beispiel anzusprechen.⁴

II. Rechtsimport

Äthiopien mußte mangels eigener Experten ein fremdes Recht zu importieren. Dabei standen zur Auswahl: englisches *common law* oder ein kontinental-europäisches Systemrecht. Die Entscheidung für das (französische) Systemrecht war vorgegeben. Die Macht im Staate lag bis zur Revolution 1974 ungeteilt beim Kaiser. Dieser stand französischer Kultur und Sprache sehr nahe.⁵ Der Auftrag, das neue Recht zu schaffen, ging daher an einen Franzosen, René David.⁶ Der französische Einfluss auf den äCC ist folglich der beherrschende.⁷ Im Kernprivatrecht aber kommen Einflüsse aus dem deutschen BGB stark zur Geltung, die allerdings von David unterschlagen werden.

III. Äthiopischer Code Civil und das BGB

1. Direkte und indirekte Einflüsse

Rechtsinstitute des äthiopischen Civil Code, welche im französischen Code Civil (FCC) keine Entsprechung finden, wohl aber im deutschen BGB, werden als deutsche Einfluß gewertet. Dabei kann es sich aber auch um indirekte Entlehnungen etwa aus der Schweiz handeln, deren Obligationenrecht (OR) im äCC stark einwirkt, und welches seinerseits Einflüsse vom deutschen BGB aufgenommen hat. Beispiel: Im französischen Recht geschieht die Aufrechnung entsprechender Forderungen (Art. 1289:

¹ Dieser Aufsatz entstand während eines dreimonatigen Aufenthaltes des Verfassers an der Universität Adama, Äthiopien 2012 im Rahmen des DAAD – Herderprogramms.

² Präsident des Oberkirchenrats, Professor (FH) a.D. Verfasser war von Februar bis Mai 2012 als DAAD-Herder Dozent in der Abteilung Recht der Fakultät Humanities & Law an der Adama State University in Äthiopien tätig.

³ vgl. Aden, M., Äthiopien – Einführung in das Recht seiner Wirtschaft, , DZWIR 12, 185 f

⁴ vgl. Aden, M. *Law made in Germany*, ZRP 12, 50 ff

⁵ Vestal aaO, Zweites Kapitel ;

⁶ David, René aaO : ECC

⁷ Brietzke aaO, S.150: *The predominant flavour .. is French.*

compensation), ohne Aufrechnungserklärung *ipso iure*. äCC art, 1838 fordert aber wie das BGB und das OR (Art. 274) eine Aufrechnungserklärung.

2. Rechtsfähigkeit

Der Art. 1 äCC lautet praktisch wie § 1 BGB: : *The human person is the subject of rights from its birth to its death*. Der FCC hat keine Vorschriften, welche § 1 BGB bzw. Art. 1 äCC entsprechen. Der FCC kennt den Begriff der Rechtsfähigkeit als Systembegriff gar nicht, er unterstellt diese nur: Art. 8: *Tout francais jouira des droits civils*.

3. Geschäftsfähigkeit

Art. 192 äCC : *Every physical person is capable of performing all the acts of civil life, unless he is declared incapable by the law*. §§ 104 ff BGB schaffen einen einheitlichen Begriff der Geschäftsfähigkeit. Das ist offenbar auch das Konzept von Art. 192 äCC.

Der FCC kennt zwar den Unterschied, unterscheidet aber nicht scharf zwischen Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit. Die *capacité*⁸ ist kein Systembegriff und bedeutet an verschiedenen Stellen des FCC Verschiedenes.

4. Sachenrecht

ÄCC Art. 1140 – 50 regeln den Besitz. Es wird zwischen unmittelbarem und mittelbarem Besitz unterschieden, art. 1141. Art 1148 I lautet fast wörtlich wie § 859 BGB: Der Besitzer kann sich *verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren*. 1149 gibt dem rechtmäßigen Besitzer einen Herausgabeanspruch gegen den unrechtmäßigen. Es liegt geradezu auf der Hand, dass äCC 1140 ff Systementlehnungen aus dem BGB sind.

Im französischen Code Civil dagegen gibt es keine systematische Darstellung des Besitzrechtes. Eine Darstellung des Besitzrechtes findet sich nur in Art. 2255 ff, freilich als Beschreibung der verschiedenen Arten des Eigentumserwerbs.

5. Eigentum

Das Abstraktionsprinzip gemäß § 929 BGB gilt als typisch deutsch. Es ist nicht eindeutig, ob äCC sich zum Abstraktionsprinzip bekennt. Art. 2273, der die Pflicht des Verkäufers einer Sache fast wörtlich wie in § 433 BGB beschreibt. Art. 1186 I spricht dafür : *The ownership of a corporeal chattel shall be transferred to the purchaser .. at the time when he takes possession thereof*. Es wird also nicht gesagt *geht über*, also *ipso facto*, sondern *shall be transferred - soll übertragen werden* Es ergibt sich also die Frage, wie der Verkäufer diese Übereignungspflicht erfüllen soll, wenn nicht durch einen Vertrag von der Art des § 929 BGB. geregelt ist.

FCC Art. 1582 sieht nur die Pflicht des Verkäufers, die Sache zu liefern *à livrer une chose*.

⁸ In Art. 5 des Gesetzes v. 1. Juli 1901 bedeutet *capacité juridique* aber offensichtlich *Rechts-*fähigkeit, und nicht *Geschäftsfähigkeit*..

6. Ungerechtfertigte Bereicherung

Die ungerechtfertigte Bereicherung wird im äCC im Zusammenhang und systematisch wie in §§ 812 ff BGB behandelt. Art. 2162: Grundsatz; Art. 2163: Bereicherungswegfall, auf den sich der Bereicherte nicht berufen kann, wenn er wusste oder wissen konnte, dass er zur Rückerstattung des Empfangenen verpflichtet war. Abs. 3 regelt den Fall des § 822 BGB, unentgeltliche Weitergabe der Bereicherung. Art. 2164: Kondiktion der Nichtschuld. Abs. 2 gibt dem Kläger auch einen Anspruch auf die Früchte aus der ungerechtfertigten Leistung. Art. 2165 beschreibt den Fall von § 813. Art. 2166 verbietet die Rückforderung einer Zahlung auf verjährte oder Ehrenschild. Die Art, wie äCC die Materie regelt, die offensichtliche Ähnlichkeit mit mehreren Vorschriften des BGB, lässt keinen Zweifel daran, dass dieses Rechtsgebiet im äCC entweder direkt oder indirekt vom BGB beeinflusst wurde.

Im französischen Code Civil wird dieses Rechtsgebiet nicht systematisch geregelt. Art. 1371 gibt ohne normativen Inhalt nur eine Definition des im französischen Recht so genannten *quasi-contrat*. Unter dieser Vorschrift werden die wesentlichen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur ungerechtfertigten Bereicherung, *enrichissement sans cause*, rubriziert.

IV. Überholtes Recht

In den 50 Jahren seit Einführung des äthiopischen Civil Code ist es zu keiner eigenständigen rechtswissenschaftlichen Bearbeitung des Gesetzbuches gekommen. Widersprüche und systematischen Mängel des äCC stehen im Gesetz und sind für jeden Rechtsanwender, der auf sie trifft, neu, er muss sie nach dem nackten Gesetzestext lösen, da es keinerlei Kommentare oder Lehrbücher gibt. Die seit 1960 eingetretenen Veränderungen des Staates haben im Gesetz keinen Niederschlag gefunden.

z.B.: Art. 132 regelt immer noch Personenstandsfragen für die kaiserliche Familie. Eine solche gibt es seit 1974 nicht mehr. Eine der wichtigsten zivilrechtlichen Änderungen seit 1960, die Verstaatlichung des gesamten Grundbesitzes wird im äCC nicht abgebildet. Wenn Äthiopien auf dem Wege der Modernisierung und Internationalisierung seiner wirtschaftlichen Beziehungen weitergehen will, ist eine tief greifende Überarbeitung unabweisbar. Eine Novellierung wird kaum ausreichen.

V. Fremdes Recht

Die Akzeptanz des Civil Code in Äthiopien war von Anfang an gering. David selbst hat das gesehen.⁹ Der Civil Code hat, Äußerungen äthiopischer Juristen zufolge, auch heute keine wirklichen Wurzeln im Lande geschlagen. Der auffällige Mangel an juristischer Literatur zum äCC spricht nicht für ein starkes wissenschaftliches Interesse an diesem Gesetz.

⁹ ECC aaO, S. 203 f: *..not immediately applicable for the whole country*

Eines der bis heute seltenen Bücher, die sich überhaupt mit einem Thema aus dem äCC befassen, stammt aus dem Jahre 1977 (!).¹⁰ Das Thema des Buches, Schadensersatzrecht ist aber eines der zentralen Themen des bürgerlichen Rechtes. Darin findet sich auf den 350 Seiten ein, einziges, dazu noch unveröffentlichtes, Urteil eines äthiopischen Gerichtes. Krzeczunowicz spricht selbst von der *scarcity of significant court-decisions* und meint, dass äthiopische Richter, jedenfalls im Schadensersatzrecht *proceed mostly by rule of thumb*. (aaO S. 7) Entsprechendes gilt für das aus dem Jahr 1969 stammende, 2002 nachgedruckte, Buch von Jaques Vanderlinden *The Law of the Physical Persons*.¹¹ Dieses noch heute als aktuelle juristische Literatur auf dem Handel erhältliche Buch kann zu dem an sich konflikträchtigen Thema, welches im äCC fast 400 Artikel ausmacht, ganze 4 äthiopische Gerichtsentscheidungen anführen. Daran hat sich bis 2012 kaum etwas geändert. Keine Lehrbücher, keine Kommentare. Sehr wenige rechtswissenschaftliche Auseinandersetzungen.

VI. Ein BGB für Äthiopien ?

Die Aufzeigung von BGB – Einfluss auf den äCC soll die Grundlagen aufzudecken, auf welchen ein künftiger äthiopischer Civil Code stehen könnte. Bei einer Neuschaffung des äCC fiel einem ausländischen Berater aber eine grundsätzlich andere Aufgabe zu, als sie David für sich gesehen hat. Bei einer Neufassung eines äthiopischen bürgerlichen Gesetzbuches hätte der heutige ausländische Berater nur die Aufgabe, am Bauplan am systematischen Aufbau des Gesetzes mitzuwirken. Inhaltliche Vorgabe sollte er unterlassen. Anders als noch 1960 dürfte das Land heute die einheimischen Experten haben, diese Arbeit zu leisten.

Zusammenfassung

Mit dem äthiopischen Civil Code von 1960 sollte dem sich entwickelnden Staat ein modernes Zivilrecht gegeben werden. Er enthält Elemente auf der Grundlage des französischen Rechts viele Systemelemente des BGB. Der äCC hat im Staate keine Wurzel geschlagen. Er ist daher völlig veraltet und von neuen Gesetzen vielfach überholt. Äthiopien sollte ein völlig neues Zivilgesetzbuch zu schaffen. Systematischen Grundlagen wie im BGB sind im jetzigen Code gelegt. Auf diesen könnte mit Hilfe deutscher Berater aufgesetzt werden.

*

¹⁰ Krzeczunowicz, Jerzy *The Ethiopian Law of Compensation for Damage*. Selbstverlag der Rechtsfakultät von Addis Abeba

¹¹ Selbstverlag der Rechtsfakultät von Addis Abeba

Menelik II,
Centre Francais des Études Èthiopiennes & Zamra
Publishers, 2004, Ü.a.d. Amharischen von Haile Habtu

Sedler, Robert A.

The development of Legal Systems: The Ethiopian
Experience
Iowa Law Review 1967, 562 ff

Singer, Norman

Modernization of Law in Ethiopia: A Study in Process
and Personal Values
Harvard International Law Journal 1970, 73 ff

Vanderlinden, Jacques

The Law of Physical Persons – Art. 1- 393
Selbstverlag der Rechtsfakultät der Universität Addis
Abeba, 1969 (Neudruck 2002, 136 S.).

Finis.